Voller ENERGIE.

//Isdorf

Vorlagen-Nr:

2015/0411/1.1

Beschlussvorlage vom 07.10.2015

öffentliche Sitzung

Federführend: AZ:

1.1 - Büro des Rates Berichterstatter/-in: Frau Lo Cicero-Marenberg

Beratungsfolge:

Datum Gremium

03.11.2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Anfragen und Mitteilungen

Darstellung der Sachlage:

§ 16 der Geschäftsordnung - Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Entsprechende Anträge sind knapp und sachlich zu formulieren und mindestens fünf Tage vor der Anfrage in der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) In außergewöhnlich dringenden Fällen ist jedes Ratsmitglied darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Die Antwort soll mündlich gegeben werden. Ist dies aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich, so kann diese in Ausnahmefällen mit der Sitzungsniederschrift zugestellt oder in der nächsten Ratssitzung erteilt werden.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Jeder Fragesteller und jede Fraktion ist berechtigt, höchstens zwei weitere Wortbeitrage zu jeder Anfrage zu leisten. Eine Aussprache findet nicht statt.

Gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf finden auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich die für den Rat der Stadt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Anl		1	I
Δni	20	Δ	n.
ΛШ	ач	G,	

Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
Dezernent	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	Technischer Betriebsleiter ETD
Kämmerer	 Rechnungsprüfungsamt	_

Alsdorf, den 19.10. 2015

Öffentliche Mitteilung der Verwaltung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 03.11. 2015

Grundwasserüberwachung in Alsdorf-Blumenrath

Das Grundwasser im Abstrom der ehemaligen Deponie Blumenrath wird regelmäßig auf Perchlorethylen-Rückstände untersucht. In der Deponie wurden Abfälle aus chemischen Reinigungen abgelagert.

Letzte Untersuchungen haben ergeben, dass im Brunnen 1 (nördliches Fasslager) keine Rückstände dieser Verunreinigungen mehr zu finden sind. Dieser wird daher abgeschaltet, während aus Brunnen 2 weiterhin gefördert und gereinigt wird.

Zur zusätzlichen Überwachung des Abstromes werden südlich des Deponiekörpers zwei weitere Brunnen abgeteuft, aus denen aber vorerst nicht gefördert werden soll.

Nach Auskunft der Städteregion Aachen wird die Förderung aus Brunnen 2 noch über einen derzeit nicht überschaubaren Zeitraum fortgeführt werden.

Im Auftrag:

Gez. Becher